

# § 36 SWStG

SWStG - Schaumweinsteuergesetz 1995

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.07.2020

1. (1)Der Inhaber eines Schaumweinlagers hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgehen muß, wieviel Schaumwein
  1. 1.in das Schaumweinlager aufgenommen wurde;
  2. 2.zum Verbrauch im Schaumweinlager entnommen wurde;
  3. 3.aus dem Schaumweinlager weggebracht wurde;
  4. 4.in das Schaumweinlager zurückgenommen wurde;
  5. 5.im Schaumweinlager zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht oder vernichtet wurde.
2. (2)Die Aufzeichnungen müssen den Bestimmungen des§ 35 Abs. 2 Z 3 bis 7 entsprechen.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)